

- ❑ Neues Versorgungsausgleichsgesetz mit
In-Kraft-Treten ab 01.09.2009

Umfangreiche Pflichten in der betrieblichen Altersversorgung –
Gestaltungsspielräume optimal nutzen!

Überblick

- Grundsätze in der betrieblichen Altersversorgung
- Zeitliche Wirkung und Geltungsbereich
- Teilungs- und Ausgleichsgegenstand
- Haftungsrisiken für Rechtsanwaltskanzleien

- ❑ Kontaktdaten

Grundsätze des neuen Versorgungsausgleichsrechts in der betrieblichen Altersversorgung

- ❑ Gesetzgebungsverfahren zum **Versorgungsausgleichsgesetz** (VersAusglG) abgeschlossen; In-Kraft-Treten: 01.09.2009
- ❑ „Halbteilungsgrundsatz“: Während der Ehezeit erworbene Versorgungsanrechte sollen gleichmäßig unter den Ehegatten aufgeteilt werden.
- ❑ **Keine** Vergleichbarmachung und **Gesamtsaldierung** aller während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte mehr wie nach altem Recht.
- ❑ Vielmehr: **Jedes einzelne** während der Ehe erworbene **Anrecht** wird **separat ausgeglichen** (hierdurch: Hin- und Her-Ausgleich möglich).

Zeitliche Wirkung - Geltungsbereich des VersAusglG

- alle Versorgungsausgleichs-Fälle (VA-Fälle), die **ab 01.09.2009** bei Gericht **eingeleitet** werden,
- alle VA-Fälle, in denen das Verfahren unter Geltung des bisherigen Rechts begonnen hatte, aber am 01.09.2009 **abgetrennt, ausgesetzt** oder **ruhend** gestellt war,
- alle VA-Fälle, die **bis zum 31.08.2009** eingeleitet wurden und in denen bis zum 31.08.2010 **keine Entscheidung** in erster Instanz vorliegt.

Teilungs- und Ausgleichsgegenstand in der betrieblichen Altersversorgung

- Teilungsgegenstand ist der „**Ehezeitanteil**“.
- Ausgleichsgegenstand ist der „**Ausgleichswert**“.
- Der Versorgungsträger hat den Ehezeitanteil als **Rentenbetrag** nach § 2 BetrAVG oder als **Kapitalwert** nach § 4 Abs. 5 BetrAVG zu berechnen.
- Der Versorgungsträger hat dem Familiengericht einen Vorschlag für den Ausgleichswert zu unterbreiten.

Haftungsrisiken für Rechtsanwaltskanzleien im Rahmen des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (1/2)

- unvollständige Einholung der Auskünfte über die bestehenden Versorgungsanrechte
- unterbliebene Überprüfung der Berechnungen der Versorgungsträger im Hinblick darauf, ob diese im Einzelfall einen „fairen Ausgleich“ für die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte schaffen

Hinweis: Viele Versorgungsträger wenden z.T. pauschale Berechnungsverfahren an, die im Einzelfall zu einer gravierenden Benachteiligung des einen Ehepartners führen können.

Haftungsrisiken für Rechtsanwaltskanzleien im Rahmen des Versorgungsausgleichs in der betrieblichen Altersversorgung (2/2)

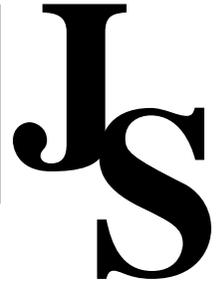
- Notwendigkeit einer sachkundigen Beratung,
 - um im Vorfeld einer gerichtlichen Entscheidung die Gestaltungs- und Ermessensspielräume für eine individuelle Vereinbarung zum Versorgungsausgleich zum Nutzen aller Parteien ausschöpfen zu können,
 - um im gerichtlichen Verfahren den Sachverhalt bis zum Erlaß einer gerichtl. Entscheidung angemessen beurteilen und bewerten zu können

- abschließende Überprüfung, ob die getroffenen Vereinbarungen / Entscheidungen vom Versorgungsträger entsprechend umgesetzt wurden



Beratung durch einen Sachverständigen **empfehlenswert!!!**

Dr. Josef Saurer – Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
„Versicherungsmathematik und betriebliche Altersversorgung“
(Industrie- und Handelskammer München und Oberbayern)



Kontaktdaten

Dr. Josef Saurer
Weissensestr. 106
D-81539 München

Telefon (Festnetz): (089) / 64 94 77 61
Telefon (Mobil): (0179) / 68 57 697

E-Mail: josef.saurer@t-online.de
Homepage: www.josefsaurer.npage.de